

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 7. April 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-24](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-24))

---

**Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.**

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO:

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

*Der Master-Studiengang Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts wird als ein forschungsorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.*

*Der Master-Studiengang Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft bereitet auf die Promotion zum Dr. phil. in der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft sowie auf wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedensten Berufsbereichen vor. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft und ihrer inhaltlichen Grundlagen. Gleichzeitig soll der/ die Studierende durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an ihn/ sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbstständig anzuwenden und auf neue Aufgabengebiete zu übertragen. Der Master-Studiengang Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft kann als alleiniges Hauptfach (Wahlpflichtbereich 90 ECTS-Punkte) absolviert werden.*

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

*Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen. Der Grad des Master of Arts stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar.*

**Zu § 4 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

<sup>1</sup>Zum Master-Studiengang *Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* wird zugelassen, wer

1. einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Fach *Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* oder *Alte Welt – Schwerpunkt Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft* an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist, und
2. das *Latinum* und *Graecum* besitzt.

<sup>2</sup>Vor einer Immatrikulation ist eine schriftliche Bewerbung an den Lehrstuhl zu richten, die alle einschlägigen Unterlagen enthält. <sup>3</sup>Ferner findet ein Interview mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber am Lehrstuhl statt.

Satz 13:

*Da die wissenschaftliche Literatur des Studienfaches auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und russischer Sprache abgefasst ist, sind gute Kenntnisse der entsprechenden Sprachen von großem Nutzen.*

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

<sup>1</sup>Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Das Studium kann im Master-Studiengang nur im Wintersemester begonnen werden.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Das Studium der Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft mit Studienziel Master of Arts im Ein-Fach-Studium besteht aus dem reinen Wahlpflichtbereich sowie der Thesis. Der Wahlpflichtbereich ist in vier Teilbereiche untergliedert. Dabei müssen aus den Teilbereichen 1 bis 3 insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben werden, und es muss aus jedem der drei Teilbereiche mindestens jeweils ein Modul belegt werden. Die Zuordnung der einzelnen Module zum Wahlpflichtbereich und den Teilbereichen ist der Studienfachbeschreibung im Anhang zu entnehmen.*

**Zu § 7 ASPO:  
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.*

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Modulteile in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.*

**Zu § 14 ASPO:  
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 2:

*Die Modulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

*Die Abschlussarbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden.*

**Zu § 22 ASPO:  
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

*Im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt.*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Die Prüfungszeiträume werden von dem Dozenten bzw. der Dozentin am Anfang der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt gegeben.*

Abs. 2: Anmeldezeiträume, Anmeldepflicht

*Die Anmeldung hat spätestens in der zweiten Vorlesungswoche zu erfolgen.*

Abs. 3: Rücktrittsfrist

*Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft als alleiniges Hauptfach Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 90 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.*

**Anlagen:**

**Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.*

*Würzburg, den 7. April 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*

*Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 7. April 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2009.*

*Würzburg, den 8. April 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*